Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PF260035-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach, Vorsitzende, Oberrichter Dr. E. Pahud und Ersatzoberrichterin Dr. C. Schoder sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Jauch

Beschluss vom 13. August 2026

in Sachen

1. **A._____**,
2. **B._____**,

Beschwerdeführer

1, 2 gesetzlich vertreten durch C._____

betreffend **Erbschein**

im Nachlass von D._____, geboren tt. März 1977, Staatsangehörigkeit: Spanien, gestorben zwischen tt. und tt.mm.2026, wohnhaft gewesen in E._____

Beschwerde gegen einen Erbschein des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster vom 8. Juli 2026 (EM260374)

Erwägungen:

1.

1.1. C._____ ist die Mutter und damit gesetzliche Vertreterin der beiden minderjährigen Beschwerdeführer (vgl. act. 6/6 S. 2). Mit Eingabe vom 13. Mai 2026 (Poststempel vom 18. Mai 2026; act. 6/1) stellte sie beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Uster (fortan: Vorinstanz) ein Gesuch um Ausstellung von zwei Erbscheinen im Nachlass des Vaters der Beschwerdeführer, D._____, geboren tt. März 1977, gestorben zwischen tt. und tt.mm.2026 (fortan: Erblasser). Dabei gab sie an, zwei originale Erbscheine "für die Waisenrente der Kinder von PK des Verstorbenen" zu benötigen (vgl. act. 6/1 S. 1).

1.2. Mit Urteil ("Erbschein") vom 8. Juli 2026 (act. 4 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/11; den Beschwerdeführern zugestellt am 11. Juli 2026, act. 6/12) bescheinigte die Vorinstanz, dass der Erblasser gemäss den vorliegenden zivilstandsamtlichen Ausweisen als einzige gesetzliche Erben seine Nachkommen, nämlich die beiden Beschwerdeführer, hinterlassen habe (act. 5 Dispositiv-Ziffer 1a); dass bis anhin keine Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Eröffnung eingeliefert worden sei (act. 5 Dispositiv-Ziffer 1b); und dass bis zum Entscheiddatum keine Erbausschlagungserklärung eingegangen sei, sodass die gesetzlichen Erben gemäss Ziff. 1a als einzige Erben des Erblassers anerkannt gälten (act. 5 Dispositiv-Ziffer 1c).

1.3. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Juli 2026 (Poststempel vom 14. Juli 2026; act. 2; samt Beilagen, act. 3, act. 4) das vorliegende, als "Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel. Sie verlangen die Aufhebung des angefochtenen Erbscheins, die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs sowie (eventualiter) die Neuansetzung sämtlicher Fristen, insbesondere die Frist zur Erbausschlagung. Ferner beantragen die Beschwerdeführer, es sei festzustellen, dass sie vor Erlass des Erbscheins nicht ordnungsgemäss ins Verfahren einbezogen worden seien. Schliesslich ersuchen sie darum, ihre Eingabe als rechtzeitige Ausschlagungserklärungen im Nachlass des Erblassers entgegenzunehmen (vgl. act. 2 S. 1).

1.4. Die vorinstanzlichen Akten (act. 6/1–12) wurden von Amtes wegen beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif.

2. Das Ausstellen von Bescheinigungen nach Art. 559 Abs. 1 ZGB (sog. Erbschein, Erbbescheinigung oder Erbenbescheinigung) gehört zu den Sicherungsmassregeln des Erbgangs (Titel vor Art. 551 ZGB). Es handelt sich um einen Akt der freiwilligen bzw. nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (vgl. BGer 5A_739/2024 vom 11. September 2025 E. 1.1; BGE 128 III 318 E. 2.2.1), für welchen im Kanton Zürich das Einzelgericht als Zivilgericht zuständig ist (Art. 559 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 551 Abs. 1 ZGB, Art. 54 SchlT ZGB, § 137 lit. d GOG ZH und § 24 lit. GOG ZH). Das Verfahren ist summarischer Natur (§ 142a GOG ZH) und richtet sich nach der ZPO (§ 125a GOG ZH). Gegen erstinstanzliche Erbscheinausstellungen ist die Berufung zulässig, sofern der Streitwert mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 ZPO; vgl. BGer 5A_739/2024 vom 11. September 2025 E. 1.1, E. 2.1; OGer ZH LF240084 vom 24. Februar 2025 E. II/1.1). Andernfalls steht die Beschwerde offen (Art. 319 lit. a ZPO). Beide Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) setzen ein schutzwürdiges Interesse an der Prozessführung voraus (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Zur Erhebung eines Rechtsmittels ist daher nur legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid sowohl formell als auch materiell beschwert ist (vgl. Art. 76 Abs. 1 BGG analog; BGer 5A_916/2016 vom 7. Juli 2017 E. 2.3). Formell beschwert ist, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und mit den gestellten Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, sowie wer keine Möglichkeit oder Veranlassung zur Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren gehabt hat (vgl. BGer 5A_916/2016 vom 7. Juli 2017 E. 2.3; OGer ZH PF210021 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.1).

3.

3.1. Vorliegend ist aufgrund des unbekannten Streitwerts unklar, ob es sich bei der Eingabe der Beschwerdeführer vom 13. Juli 2026 (act. 2) effektiv um eine Beschwerde oder allenfalls um eine Berufung handelt. Diese Frage kann jedoch offen bleiben. In jedem Fall fehlt es den Beschwerdeführern mit Blick auf den angefochtenen Erbschein an einer formellen Beschwer, da ihnen der Erbschein auf

eigenes Verlangen (act. 6/1) ausgestellt wurde. Mithin hat die Vorinstanz den Begehren der Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid (d.h. mit der Ausstellung des Erbscheins) entsprochen. Somit mangelt es den Beschwerdeführern für die zweitinstanzliche Prozessführung an einem schutzwürdigen Interesse. Folglich ist auf ihr Rechtsmittel nicht einzutreten.

3.2. Zum besseren Verständnis bleibt Folgendes anzumerken: Beim Erbschein nach Art. 559 Abs. 1 ZGB handelt es sich um einen bloss provisorischen Legitimationsausweis, den die zuständige Behörde (hier die Vorinstanz) gestützt auf eine vorläufige Beurteilung der Rechtsnachfolge ausstellt. Eine abschliessende Beurteilung der materiellen Rechtslage bzw. der Erbenstellung bleibt dem ordentlichen Zivilgericht vorbehalten (vgl. zum Ganzen BGer 5A_739/2024 vom 11. September 2025 E. 2; OGer ZH LF240084 vom 27. Februar 2025 E. III/5). Entgegen dem, was die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen, wird mit der Ausstellung eines Erbscheins denn auch nicht rechtskräftig darüber entschieden, ob eine Ausschlagung nach Art. 566 ff. ZGB gültig erfolgt ist oder nicht.

3.3. Was den Antrag der Beschwerdeführer auf Entgegennahme ihrer Ausschlagungserklärungen anbelangt, ist dafür im Kanton Zürich das Einzelgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig (Art. 570 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 54 Abs. 1 SchlT ZGB, § 137 lit. e GOG ZH, § 24 GOG ZH und Art. 28 Abs. 2 ZPO), vorliegend also die Vorinstanz. Demgemäss ist auf den Antrag der Beschwerdeführer mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. In Anwendung von Art. 143 Abs. 1bis ZPO ist die Eingabe vom 13. Juli 2026 (act. 2) bzw. sind die darin enthaltenen Ausschlagungserklärungen jedoch von Amtes wegen der Vorinstanz weiterzuleiten. Als Datum der Rechtshängigkeit gilt dabei der 14. Juli 2026 (Poststempel der Eingabe, act. 2A). Eine Kopie von act. 2 verbleibt bei den Akten.

4. Umständehalber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, zumal die Beschwerdeführer im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO unterliegen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Auf den Antrag der Beschwerdeführer betreffend Entgegennahme ihrer Ausschlagungserklärungen wird nicht eingetreten. Die Ausschlagungserklärungen werden der Vorinstanz weitergeleitet.

3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführer und an die Vorinstanz – an Letztere unter Weiterleitung von act. 2, act. 2A und act. 3 sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert ist nicht bekannt.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Jauch

versandt am: